

abstraktes Gefährdungsdelikt

sind [Delikte](#), bei denen ein Verhalten wegen seiner abstrakten Gefährlichkeit strafbar ist. Man unterscheidet zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten. Beim abstrakten Gefährdungsdelikt ist die Gefährlichkeit kein Merkmal des Tatbestandes, sondern gesetzgeberisches Motiv (z.B. § 316 [StGB](#)). Bei den "konkreten" ist die Gefährlichkeit Tatbestandsmerkmal. Insoweit liegt also ein Erfolgsdelikt vor, z.B. § 315c [StGB](#).